

Was hat die Kirche in Ausrichtung ihrer Botschaft dem Staat zu sagen?

(Vortrag, gehalten auf der Theolog. Freizeit in São Leopoldo, Juli 1950).

1) Das Problem:

Es geht heute um eine neue Betätigung der Verantwortung der Christengemeinde in der Bürgergemeinde. In dieser Erkenntnis sind sich die Christen aller Länder in wachsender Masse einig. Wir kommen aus einer Zeit, in der Staat und Kirche in der geistigen Haltung der Christen und der Bürger stark voneinander getrennt, ja auseinandergerissen waren. Dieses geistige Klima herrschte auch da vor, wo die Christengemeinde offiziell noch ein Teil der Staatskirche war. Diese geistige Haltung führte auf Seiten der Kirche zu einem Nachlassen der Verantwortung gegenüber dem Staat und in der Folge zu einem mehr und mehr sich spiritualisierenden Randsiedlertum der Kirche neben dem Staat und abseits von demselben. Aus der verantwortlichen Existenz der Christengemeinde mitten in der Bürgergemeinde wurde eine kaum noch wahrgenommene spiritualisierende Schattenexistenz der Kirche am Rande des Staates. Dieses Versagen der kirchlichen Verantwortlichkeit gegenüber dem Staat machte sich zunächst bemerklich in der im Verfolg der französischen Revolution geschehenen Proklamierung der Eigengesetzlichkeit des Staates. Wir wollen hier die Gründe nicht untersuchen, die zu dieser Entwicklung führten. Wir wollen auch nicht des Näheren danach fragen, ob neben dem feudal-staatlichen nicht auch ein falscher kirchlicher Absolutismus an dieser Entwicklung schuldhaft beteiligt gewesen sei. Wir wollen hier nur herausstellen, dass mit der Proklamierung der Staatsidee der französischen Revolution die Betätigung der Verantwortung der Christengemeinde in der Bürgergemeinde zurückgedrängt war zu Gunsten einer auf staatlichem Gebiet autonom sich betätigenden Bürgergemeinde. Schon hier geschah dann das, was fatalerweise immer geschehen muss, wenn das verantwortliche Wirken der Christen im Staatsbereich nachlässt; schon hier kam es dann zur weltanschaulichen Unterbauung der Eigenständigkeitserklärung des Staates. Auf der Grundlage des Offenbarungssatzes eines divinisierten Vernunftbegriffes kam es unter Verwendung der drei Grundelemente der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit zur Konstituierung des autonomen Staates, der in seinem Begriff sozusagen die verantwortliche Betätigung der Christengemeinde in der Bürgergemeinde ausklammerte.

Bei der Begründung und Proklamierung der Charta Magna der Vereinigten Staaten von Nordamerika hat man auf diesen weltanschaulichen Unterbau verzichten zu können geglaubt, obwohl man auch hier die Bürgergemeinde ganz anders als bisher in die Verantwortung für den Staat hineinstellen wollte. Sollte das darauf zurückzuführen sein, dass die Christengemeinde dort

noch stärker ihre Verantwortlichkeit mitten in der Bürgergemeinde und dass sie in dieser ihrer Betätigung von einer verantwortlichen Bürgergemeinde wirklich auch gehört wurde?

Wie dem auch sei, die Entwicklung ist inzwischen weitergegangen. Die weltanschauliche Unterbauung des autonomen Staates zog weitere Kreise. Und je weiter diese Kreise wurden, um so mehr formte sich der eigenständige und autonome Staat um zum totalen Staat, der in den zwei seiner bisherigen Formen, im Nationalsozialismus und im Bolschewismus, seine Tendenz zur totalen Verabsolutierung des Staates als der einzigen Potenz der Weltgeschichte zur Enthüllung brachte und bringt. Wir wollen dabei hier nicht untersuchen, inwiefern und inwieweit die nationalsozialistische Hervorbringung des absoluten Staates persönlich bedingt war und also der Vergangenheit angehört und inwieweit die bolschewistische Ausprägung ideell bedingt ist und darin bedrängende Gegenwart genannt zu werden verdient. Wir wollen nur noch anmerken, dass das Wort von der totalen Politik auch schon in anderen nicht totalitären Räumen gefallen ist. Und wir möchten weiter darauf hinweisen, dass es bei der vorherrschenden anthropozentrischen Tendenz unserer Zeit auch in den nicht totalitären Räumen immer wieder leicht zu Entwicklungen kommen kann, die den Staat zu Grenzüberschreitungen veranlassen und ihn in die Nähe des Staates bringen, wie er Apokalypse 13 geschildert ist.

Die praktische Folge dieser ganzen unheilvollen Entwicklung war, dass Gottesgesetz und Staatsgesetz, christlich verantwortliches Handeln und staatlich verantwortliches Handeln immer weiter auseinanderfielen. So führte das Nachlassen der Verantwortlichkeit der Christengemeinde in der Bürgergemeinde dazu, dass das staatliche Gesetz von dem Anspruch der biblischen Botschaft her nicht mehr seine klare Einordnung und Begrenzung erfuhr. Demgegenüber hatte die zunehmende anthropozentrisch weltanschauliche Untermauerung des staatlichen Handelns zur Folge, dass das positive Handeln des Staates sich mehr und mehr von dem ideologischen Unterbau des Staates her ausrichten oder sogar biegen liess. Wir kennen den verhängnisvollen nationalsozialistischen Grundsatz für das staatliche Handeln, der da lautete: „Gut ist, was dem Volke nützt.“ Und die Welt bekommt es heute zu erfahren wie nach dem Prinzip gehandelt wird: Gut ist, was der Durchsetzung der im Bolschewismus verkörperten Idee des dialektischen Materialismus nützt. Aber gegen diese Art von Opportunismus ist keine blossе Ideologie gefeit. Und wie sehr er in das Denken des anthropozentrisch ausgerichteten Menschen unserer Tage übergegangen ist, das können wir tausendfältig erfahren. Hier wandelt er sich zu der verheerend wirkenden Formel: Recht ist, was mir nützt. Die katastrophalen Folgen dieses Rechtsopportunismus, der die Sache oder das Ich an die Stelle des menschlichen Recht bestimmen und begrenzen sollenden Gottes-

anspruches stellt, sind die Unbrüderlichkeit und die Unmenschlichkeit. Und die Opfer dieser Unmenschlichkeit zählen heute nach Millionen in aller Welt. Wenn das auch in den sogenannten christlichen Nationen so weit hat kommen können, dann nicht auch ohne das Versagen der Christengemeinde mitten in der Bürgergemeinde, dann nicht ohne die Schuld der Kirche. Wir haben uns als Christengemeinde schuldig gemacht, als wir in einem all zu bequemen und leidensscheuen spiritualisierten Randsiedlertum den Staat seiner Eigenständigkeit und Eigensetzlichkeit und damit seinen Ideologien und seinem Rechtsopportunismus und einem daraus, resultierenden Handeln überliessen. Wir müssen aus dieser Verantwortungslosigkeit gegenüber der Bürgergemeinde. Um die Gefahr, dass Beides auseinanderfällt, einig sind in der Christengemeinde. Wir können nicht so tun, als sei nichts geschehen in den letzten Jahrzehnten. Wir können uns nicht verhalten, als sei unsere Verantwortungslosigkeit der Bürgergemeinde gegenüber nicht gerichtet. Wir haben da umzukehren und einen neuen Anfang in aller Bescheidenheit, aber doch auch in aller Konsequenz und Beständigkeit zu versuchen. Wir stimmen dem zu, wenn Bischof Wurm darauf hingewiesen hat, dass wir in der Mitverantwortung dafür zu stehen haben, dass es Staatsgesetz ohne die von der kirchlichen Botschaft auszurichtende Bestimmung und Begrenzung desselben durch den Gottesanspruch des Evangeliums nicht mehr geben darf in der Bürgergemeinde. Um die Gefahr, dass Beides auseinanderfällt, geht es aber nicht nur drüben, sondern auch hier. Deshalb geht es aber hier auch um dieselbe Umkehr wie drüben. Wir wissen durchaus aus unserer Vergangenheit heraus etwas von jenem spiritualisierten Randsiedlertum, in dem wir weithin am Rande unseres staatlichen Raumes unserer besonderen Kirchenideologie lebten. Als wir dann aus diesem unserem Sonderdasein durch das bekannte Verbot des Gebrauchs der deutschen Sprache in Gottesdienst und Predigt durch eine damit nun allerdings vollzogene Grenzüberschreitung unseres Staates sehr konkret an den besonderen Raum der Bürgergemeinde erinnert wurden, in dem wir Christengemeinde zu sein haben, da hatten wir damals, wohl wegen unseres bis dahin einseitig gepflogenen Sonderdaseins am Rande dieses Staates, nicht das gute Gewissen und auch nicht die Weisheit und Entschlossenheit, dem Staat als Christengemeinde gemeinsam und in einfachen nüchternen Worten zu sagen, bis zu welchem Punkt wir seinen Anspruch als zu Recht bestehend anzuerkennen willens seien und von wo an eine Grenzüberschreitung des Staates in den Raum der Christengemeinde hinein vorliege, der gegenüber wir faktisch und konkret Gott mehr zu gehorchen gedächten als den Menschen. Angesichts dieses unseres konkreten Versagens geht es auch bei uns darum Busse zu tun. Die Betätigung dieser Busse besteht darin, dass wir als Gemeinde Jesu Christi, unsere Verantwortung in der Bürgergemeinde und in der Organisationsform derselben, im Staat, klar

erkennen vom Gotteszuspruch und Anspruch des Evangeliums her und dann auch entsprechend betätigen.

2. Die Lösung des Problems.

Die Einsicht in die Notwendigkeit einer neuen Erkenntnis und Betätigung der Verantwortlichkeit der Kirche in den staatlichen Raum hinein ist aufs Grosse und Ganze gesehen wohl unbestritten in der heutigen Theologie und Kirche. Schwieriger gestalten sich die Dinge, wenn nach dem theologischen Ort und also nach dem Ansatzpunkt dieser Erneuerung gefragt wird. Bei der Antwort auf die Frage nach dem theologischen Ort einer neuen Erkenntnis und Betätigung der Verantwortung der Christengemeinde sind einheitliche und abgeschlossene Ergebnisse noch nicht vorzulegen. Die Dinge sind hier im theologischen Gespräch unserer Tage noch zu sehr im Fluss. Nur soviel lässt sich sagen: die kirchliche Bemühung um die Neuerfassung des theologischen Ortes der Verantwortung der Christengemeinde im Staate vollzieht sich in der kontinentalen Theologie Europas nicht in Parallele zur angelsächsischen Theologie, die hier zu sehr in der Gefahr ist, Unterscheidungen zwischen dem kirchlichen und staatlichen Aspekt zu übersehen und in zu unbekümmerter Weise Gleichungen vorzunehmen. Sie vollzieht sich vielmehr in engstem Zusammenhang mit dem Wiederbeginn einer Erneuerungsarbeit in Kirche und Theologie, wie sie der Kirche der Reformation in Deutschland und darüber hinaus in Europa mitten in der Krisis kirchlichen und staatlichen Handelns geschenkt worden ist. Man lernt es heute wieder mehr und mehr verstehen, dass der Begriff der Reformation in der reformatorischen Kirche all zu lange Zeit statisch gefasst worden ist, während er von den Reformatoren selbst dynamisch verstanden wurde. Keiner der Reformatoren ist je auf den Gedanken gekommen, dass der Freiheit des Wortes Gottes zur Hervorbringung tieferer u. erweiterter Erkenntnis der einen Wahrheit des gnädigen Herrseins Christi über Kirche und Welt mit ihrer Erkenntnis und ihrem Wirken ein Ende gesetzt sei in der Kirche. Sie selbst haben sich zeitlebens als Schüler dieses einen Wortes Gottes verstanden und sie wollten nur, dass dieses eine Wort Gottes und seine Dynamik — nicht eine menschliche, das Wort Gottes bestimmt verfälschende Dynamik — Herr bleibe in der Kirche. Luther hat das bekanntlich mit den starken Worten zum Ausdruck gebracht, dass er lieber wolle, dass alle seine Schriften verbrannt würden, ehe sich einer durch dieselben vom Studium der Heiligen Schrift abhalten liesse. Wir beginnen uns langsam wieder zu lösen von dem statischen Missverständnis der Reformation und wir kommen von dem reformatorischen Verständnis der dynamischen Freiheit des Wortes Gottes her zu der Erkenntnis der Notwendigkeit einer Erneuerung der Verkündigung, der Theologie und des Handelns der Kirche der Reformation und zu einer von daher uns geschenkt werdenden Reformation der reformatorischen Kirchen.

Wenn der hessische Theologe **Vilmar** in prophetischer Voraussage davon gesprochen hat, dass eine totale Bedrohung der Kirche zusammenfallen könne mit einem durch Gottes Geist und Wort selbst herbeigeführten besseren Verständnis dessen, was Kirche sei, dann ist es durchaus möglich, dass die in dem Ereignis der Erneuerung der Kirche heute sich anbahnende Verwirklichung der Vilmarschen Aussage sich auswirken kann in einer besseren Erkenntnis und Betätigung der Verantwortlichkeit der Christengemeinde in der Bürgergemeinde.

Karl Barth war es, der in seiner Schrift: „Rechtfertigung und Recht“ die Feststellung getroffen hat, dass wir uns vielleicht bei der Beantwortung der Frage nach der Verantwortung der Christengemeinde in der Bürgergemeinde von der Schrift her über die von den Reformatoren gegebenen Antworten hinausführen lassen müssten. Es fehlt ihm sowohl bei Luther in seiner Lehre von den zwei Regimenten oder Reichen, als auch bei Calvin in seiner Lehre von der bürgerlichen Ordnung die klare Inbeziehungsetzung ihrer Lehren über den Staat zum Raum der Rechtfertigung und damit zum Regnum Christi. Nach Barth reden die Reformatoren, wenn sie die Lehre vom Staat vortragen, in einer gewissen Distanz vom Raum der Rechtfertigung und vom Regnum Christi. Es fehlt ihm bei den Reformatoren die christozentrische Beziehung der Lehre vom Staat auf den Raum der Rechtfertigung. Er selbst versucht dann in seiner oben genannten Schrift auf dem Wege über die beiden Begriffe Rechtfertigung und Recht zu einer Zusammenordnung von Kirche und Staat, Gesetz und Evangelium zu kommen, die eine christologische oder besser christozentrische Begründung der kirchlichen Lehre vom Staat ermöglichen soll. Jedenfalls geht es Barth darum, dass wir uns in einer neuen Auslegung der biblischen Lehre vom Staat in der Richtung einer christozentrischen Auslegung dieser Lehre bewegen. Er findet darin Gefolgschaft von anderen zeitgenössischen Theologen.

Aber auch da, wo man in einer Neubesinnung auf die reformatorische Position hinsichtlich der Lehre vom Staat Barth in seinem Urteil nicht folgen zu können meint, ist man um eine neue Herausstellung der biblischen Lehre vom Staat in gegenwartsbezogener Weise bemüht. Dabei ist man sich auf beiden Seiten darüber klar, dass es ein Zurückfallen in die scholastische Position des Statuierens des Reiches der Natur als einer Vorstufe des Reiches der Gnade und des Postulierens des Reiches der Gnade als der Vervollkommungsstufe des Reiches der Natur nicht geben kann. Und weil es sie nicht geben kann, deshalb gibt es für die evangelische Theologie reformatorischer Geprägtheit auch nicht die auf dieser Voraussetzung fussende und nach dem thomistischen Unitätsprinzip gestaltete Lehre von der Überordnung der Kirche über den Staat. Es gibt auch kein Zurück zu dieser offiziellen Lehre der katholischen Kirche. Denn wir können bei einer biblischen Lehre vom Staat nicht ausgehen von einer Kombina-

tion theologischer Erkenntnisse mit philosophischen Prinzipien, wie sie in der offiziellen katholischen Theologie sich uns darbietet. Wir können vielmehr nur von dem einen Ansatzpunkt der freien Dynamik des einen Wortes Gottes ausgehen, das die rechten Seinszusammenhänge schafft und bezeichnet. Wir tun nur gut, uns diese oben genannten Begründungszusammenhänge der leidenschaftlich bejahten Verantwortung der katholischen Kirche in den staatlichen Raum hinein in das Gedächtnis zurückzurufen, nachdem vor etwa einem halben Jahr durch ein päpstliches Offizium bekannt geworden ist, dass eine Zusammenarbeit der katholischen Kirche mit den Gliedern anderer Konfessionen auf dem Boden des Naturrechtes möglich sei. Wir erinnern hier noch einmal daran, dass hier bei aller Willigkeit zur Zusammenarbeit der auf der katholischen Lehre von Natur und Gnade beruhende Überordnungs- und Herrschaftsanspruch derselben Kirche nicht aufgegeben ist.

Luther hat dem thomistischen Unitätsprinzip gegenüber mit seiner Lehre von den zwei Regimenten zunächst den Unterschied von Staat und Kirche betont. Er ist dabei für ein gleichberechtigtes Nebeneinandergeordnetsein von Staat und Kirche eingetreten. Diese Unterscheidung beider voneinander und dieses gleichberechtigte Nebeneinander beider bedeutet aber für Luther nicht Scheidung. Es sollen sich deshalb diejenigen, die für ein absolutes Auseinanderreißen der geistlichen und der weltlichen Sphäre sind, nicht allzu früh auf Luther berufen. Und man soll nicht all zu voreilig Luther dafür verantwortlich machen, wenn es zu einem allzu schnellen Erlahmen der Betätigung der Verantwortlichkeit der evangelischen Christengemeinde in der Bürgergemeinde gekommen ist. Einer der neueren schwedischen Lutherforscher, Gustaf Törnvall, hat uns in seiner lesenswerten Schrift: „Geistliches und weltliches Regiment bei Luther“, gezeigt, wie es Luther in seiner Regimentenlehre darum ging, bei aller Unterscheidung von Staat und Kirche doch auch zugleich zu einer echten Zuordnung beider zueinander zu kommen. Gott regiert, so ist es die Meinung Luthers nach Törnvall, in der Christengemeinde durch sein Wort. Das geschieht so, dass Regiment und Wort beziehungsweise Regiment und Verkündigung des Wortes und also Predigt zusammenfallen und sich decken. Danach besteht die Regimentsausübung Gottes in seiner Kirche in der Wortverkündigung, die in der Kraft des Geistes Gottes die Gemeinde schafft. Dieses Gottesregiment des Wortes Gottes ergeht in der Gemeinde als im Beieinandersein unter dem regierenden Wort Gottes, es geht aber zugleich über das weltliche Regiment und alle Stände hinweg. Gott regiert aber ebenso, so ist es nach Törnvall Luthers Meinung, in der Bürgergemeinde. Er regiert in ihr durch die Anordnung des Staates, durch das durch den Staat zu verwaltende und durch staatliche Machtanwendung zu schützende Gesetz. Luther kann dabei das Regieren Gottes durchs Wort sein Regieren mit dem rechten Arm und sein Regieren durch die Anordnung, Rechts-

und Gewaltordnung des Staates sein Leiten mit dem linken Arm nennen. So sind bei Luther nach Törnvall Staat und Kirche bei aller Unterscheidung voneinander darin in ursprünglicher Weise einander zugeordnet, dass sie beide, wenn auch in zweierlei Weise, von Gott regiert werden. Der theologische Ort für diese Zusammenordnung von Kirche und Staat ist die nach Törnvals Lutherverständnis für Luther charakteristische Zusammenschau von Göttlichem und Geschaffenem. Dabei ist der ontische Realgrund für diese Zusammenschau von Gott und Schöpfung durchaus Christus als das Wort, durch das nach Johannes 1, 3 alle Dinge gemacht sind. Das bedeutet, dass die Zusammenschau von Gott und Schöpfung zugleich eine Zusammenschau von Christus und der Schöpfung ist.

Christus, der uns Gott als den Vater erkennen lehrt, ist nach Luther zugleich der Realgrund der Schöpfung. Ebenso lehren die reformierten Väter im Heidelberger Katechismus, dass Gott, als der Vater Jesu Christi, zugleich Schöpfer Himmels und der Erde sei. Von hier aus ist es nur ein kleiner Schritt, Christus nicht nur als Realgrund der Zusammenschau von Schöpfer und Geschöpf zu verstehen, sondern ihn auch den Erkenntnisgrund sowohl für die rechte Zusammenordnung und Unterscheidung von Schöpfer und Geschöpf als auch für die rechte Erkenntnis des Schöpfers und des Geschöpfes sein zu lassen. Diesen Schritt aber scheinen die Reformatoren in präziser Weise nicht getan zu haben. Törnvall macht uns darauf aufmerksam, dass Luther, wenn er von der Zusammenordnung von Schöpfer und Geschöpf spricht, auf Christus als den Realgrund der Schöpfung hinweist, dass er jedoch, wenn er von der Unterscheidung beider rede, von der Unterschiedenheit von Schöpfungs- und Erlösungsglauben beziehungsweise von *justitia christiana* und *justitia civilis* ausgehe und zwar so, dass, wörtlich: „Luther die Notwendigkeit einer Reduktion des Schöpfungsglaubens auf den Erlösungsglauben nicht kennt“. Wir wollen hier nicht untersuchen, ob Törnvall an diesem wichtigen Schnittpunkt die Auffassung Luther richtig wiedergegeben hat. Das würde uns zu weit führen. Wir wollen uns nur in unserem heutigen Suchen nach dem theologischen Ort einer neuen Verantwortlichkeit der Christengemeinde in der Bürgergemeinde von den Reformatoren dazu einladen lassen, von ihrem eigenen richtigen Ansatzpunkt aus einen Schritt weiter zu schreiten. Das würde praktisch bedeuten, dass wir von Christus als dem ontischen Realgrund der Schöpfung weiterschreiten zu Christus als dem Erkenntnisgrund nicht nur des Schöpfers und der Schöpfung, sondern auch der Zusammenordnung und Unterscheidung von Schöpfer und Geschöpf, von geistlichem und weltlichem Regiment, und dass wir uns so die Verantwortung der Christengemeinde in der Bürgergemeinde erneut konkret bestimmen lassen. Wo man allerdings heute der Meinung ist, dass die reformatorische Position vollinhaltlich die konkrete Verantwortlichkeit der Christengemeinde in der Bürgergemeinde bestimme, da wird man

versuchen müssen, den Nachweis zu erbringen, dass schon für die reformatorische Position Christus nicht nur der Real-, sondern auch der Erkenntnisgrund der Schöpfung ist. Wo aber so heute Christus als der Seins- und Erkenntnisgrund für eine rechte Verhältnisbestimmung von Schöpfer und Geschöpf verstanden worden ist, da ist auch der rechte theologische Ort gefunden für eine konkrete Verantwortung der Kirche im Rahmen des Staates. Von diesem Ansatzpunkt her werden dann Christen- und Bürgergemeinde als der engere und weitere Kreis um das Zentrum Christus herum verstanden und in ihrer Zusammenordnung zueinander und Unterscheidung voneinander bestimmt und begrenzt.

3. Welches ist nun der Inhalt der Verantwortung der Christengemeinde in der Bürgergemeinde?

Bei der inhaltlichen Darlegung der Verantwortung der Christengemeinde im Rahmen der Bürgergemeinde geht es nun zunächst um die rechte Zuordnung sowohl der Kirche als auch des Staates und der durch ihn repräsentierten Bürgergemeinde zu Christus und seinem Regnum. Bei der Kirche ist diese Zuordnung vollinhaltlich dadurch gegeben, dass sie im Zeugnis der Schrift als der irdische Leib des himmlischen Hauptes Christus verstanden wird. Aber auch die Zuordnung des Staates und der von ihm organisierten Bürgergemeinde zum Regnum Christi ist da in der Schrift. Wir lesen das sowohl in Römer 13 als auch im ersten Kapitel des Kolosserbriefes. In Römer 13 wird bekanntlich der Staat Liturg Gottes genannt. Nach Römer 13 ist der Staat Diener des Gottes, der sich uns als Gott und Vater Jesu Christi in Christus zu erkennen gegeben hat. Dieser Christus aber, der uns Gott als Vater erkennen lehrt, ist nach Kol. 1, 15 zugleich „das Ebenbild des unsichtbaren Gottes, der Erstgeborene von allen Kreaturen. Denn durch ihn ist alles geschaffen, was im Himmel und auf Erden ist, das Sichtbare und das Unsichtbare, es seien Throne oder Herrschaften oder Fürstentümer oder Obrigkeiten; es ist alles durch ihn und zu ihm geschaffen. Und er ist in allem, und es besteht alles in ihm. Und er ist das Haupt des Leibes, nämlich der Gemeinde, er welcher ist der Anfang und der Erstgeborene aus den Toten, auf dass er in allen Dingen den Vorrang habe.“ Und Kapitel 2 Vers 9 folgende: „Denn in ihm wohnt die ganze Fülle der Gottheit leibhaftig. Und ihr seid vollkommen in ihm, welcher ist das Haupt aller Fürstentümer und Obrigkeiten. In welchem ihr beschnitten seid durch Ablegung des sündlichen Fleisches im Fleisch, indem ihr durch ihn begraben seid in der Taufe, in welchem ihr auch seid auferstanden durch den Glauben, den Gott wirkt, welcher ihn hat auferweckt von den Toten. Und hat ausgetilgt die Handschrift, die wider uns war und hat sie aus der Mitte getan und ans Krauz geheftet. Und hat ausgezogen die Fürstentümer und Gewaltigen und sie schaugetragen öffentlich und einen Triumph gemacht aus ihnen selbst.“ In klareren und stärkeren Worten als es hier geschehen ist, kann wohl

kaum zum Ausdruck gebracht werden, dass Christus das Haupt der Gemeinde und zugleich der Herr der Schöpfung ist, die beide seinem souveränen Regnum unterstehen. Dieses Regnum hat er dadurch aufgerichtet, dass er den Widerspruch des Geschöpfes gegen den gnädigen Bundeswillen des allmächtigen Vaters und Schöpfers in seiner Person nicht nur nicht mitmachte, sondern dass er diesen Widerspruch an sich selbst ertrug und als das Lamm, das der Welt Sünde trägt, hinwegtrug, um an die Stelle dieses Widerspruchs sein eigenes und ungeteiltes Ja zu dem Bundeswillen Gottes mit der Schöpfung zu setzen. Und gerade eben wegen dieses ungeteilten Ja seines Glaubens und Gehorsams zum Bundesverhältnis mit Gott, in dem er alle Trennung des Menschen von Gott in den Tod gab, hat Gott ihn auferweckt, um in ihm das Regnum aufzurichten, in dem aller Widerspruch der Fürstentümer und Gewalten besiegt und in dem die Schöpfung neu dem gnädigen Bundeswillen Gottes zugeordnet ist. Was nun nur noch aussteht, ist die Verheissung, dass Christus, als der in Herrlichkeit Wiederkommende, diese Erlösung der Schöpfung vom Widerspruch gegen Gott zum Bundesverhältnis mit ihm allen kundtun wird. Von diesem durch Christus errungenen Sieg her kommen beide, die Christen- und die Bürgergemeinde. Auf die Kundmachung dieses Sieges hin schreiten beide durch alle Höhen und Tiefen, durch alle Erfolge und Katastrophen der Weltgeschichte hindurch in die Zukunft hinein. Dabei besteht nur ein Unterschied zwischen Christen- und Bürgergemeinde, ein Unterschied, der uns nun auch veranlasst von einer realen Unterscheidung von Christen- und Bürgergemeinde zu reden und zwar zu reden vom Regnum Christi her, von dem her Kirche und Staat in rechter Weise zusammengeordnet aber auch unterschieden sind.

Der Unterschied ist der folgende: In der Christengemeinde weiss man um den schon errungenen und in der Wiederkunft Christi sichtbar werdenden Sieg des Regnums Christi über den Widerspruch des Geschöpfes gegen den gnädigen Bundeswillen Gottes. Der Christ weiss seinen eigenen Widerspruch gegen den Bundeswillen Gottes mit ihm im Kreuz Christi dahingegeben. Er weiss sich aber zugleich durch den auferweckten lebendigen Herrn zum Glauben an das durch ihn wieder hergestellte Bundesverhältnis mit Gott erweckt. In der Bürgergemeinde hingegen weiss man weder von dem schon errungenen Sieg Christi über unsern Widerspruch gegen Gott etwas, noch erhofft man den in der Parousie für alle sichtbar werdenden Sieg Christi. In der Bürgergemeinde weiss man auch nichts von dem in Christus geschehenen Gerichtesein unseres Unglaubens und Ungehorsams, noch glaubt man die in ihm geschehene Versöhnung mit Gott. In der Christengemeinde versteht man es, wenn geschrieben steht: „Ihr seid vollkommen“, — nicht in euch, nein, in ihm, in seinem Sieg — „darum sollt“, — nein, darum werdet — „ihr vollkommen sein!“ In der Bürgergemeinde liegt eine Decke auf den Augen der Menschen. Hier verharret man im Widerspruch gegen den Sieg Christi alls ob es

ihn garnicht gäbe. So hat die Christengemeinde die eine grosse Verantwortung, aus diesem schon errungenen Sieg Christi heraus und auf die Kundwerdung desselben am Tag Christi hin „in dieser Welt der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder“ zu leben und das Wort des Sieges Christi über allen Widerspruch der Menschen der Bürgergemeinde zu verkündigen. In der für diesen Sieg Christi blinden Bürgergemeinde aber ist der Widerspruch gegen diesen Sieg Christi so stark, dass von diesem Gegensatz des Menschen her gegen die Bundesgenossenschaft mit Gott stets das Chaos hereinzubrechen drohen würde, wenn Gott in seiner gnädigen Langmut und Geduld nicht die vor dem Chaos bewahrende Anordnung des Staates getroffen hätte. Der Sinn dieser göttlichen Anordnung des Staates besteht darin, dass der Staat, als Diener Gottes, durch Sicherung der Freiheit und der Verantwortlichkeit, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Bürgergemeinde, die im Widerspruch gegen die Gnade lebt, jenen freien Raum schafft, in dem der Bürger in freier Verantwortlichkeit leben kann und in dem die Kirche als der irdische Leib des himmlischen Hauptes von ihrem Haupt Zeugnis ablegen und so als Gemeinde Christi leben und wirken kann.

Dabei ist die Ordnung des Staates als Aufgabe den Menschen in die Hände gegeben. Die fünfte These der **Barmer Erklärung** drückt das folgendermassen aus: „Die Schrift sagt uns, dass der Staat nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat, in der noch nicht erlösten Welt, in der auch die Kirche steht, nach dem Mass menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen.“ Da die Ordnung und Organisierung des Staates in der Menschen Hände gegeben ist, kann es hier nicht um das Vollkommene gehen. Hier kann es nur um das relativ Bessere oder relativ Schlechtere gehen. Man kann deshalb auch an eine Staatsform nicht glauben. Man kann weder an die Monarchie noch an die Demokratie glauben. Es geht bei einer Staatsform darum, dass eine Rechtsform geschaffen und konkretisiert wird, in der die freie Verantwortlichkeit und die verantwortliche Freiheit des Einzelnen und der Gemeinschaft garantiert sind, in der Freiheit und Gerechtigkeit für den Einzelnen und die Gemeinschaft in der rechten Weise einander zugeordnet sind. Und es geht weiter darum, diese Rechtsordnung unter Umständen durch Anwendung staatlicher Gewalt für alle zum Staatsverband gehörenden Glieder zu sichern und auf diese Weise die Ordnung und den Frieden zu erhalten. Da aber nun die verantwortliche Freiheit des Einzelnen und der Gemeinschaft in einem Staat nur durch die Teilung der Gewalten zu sichern ist, wird man auch in der Christengemeinde — um der Freiheit der Verkündigung willen — die Demokratie des Rechtsstaates, mit der Dreiteilung der Gewalten, jeder Art von Diktatur vorziehen als die relativ bessere Staatsform. Aber auch da, wo die Christengemeinde gezwungen ist, im Rahmen einer Diktatur zu leben, wird sie dem Staat gehorsam sein, sofern ein

solcher Gehorsam gegenüber dem Staat nicht Ungehorsam gegen Gott und seine Gebote bedeutet. An Gott und der Gehorsamspflicht gegenüber seinen Geboten hat allerdings der Gehorsam des Christen jedem Staatsgebilde gegenüber seine Grenze zu finden. Die Freiheit des Einzelnen und der Gruppenbildungen im Staat darf aber wiederum nicht in unverantwortliche Freiheit ausarten. Denn das würde zur Willkürherrschaft der Starken über die Schwachen führen und so die echte menschliche Solidarität verletzen. Der Rechtsstaat hat wiederum dafür in der Verantwortung zu stehen, dass die Freiheit des Einzelnen und der Gemeinschaft begrenzt sein muss durch die Verantwortung für den Mitmenschen und für das Ganze zur Herbeiführung echter gegenseitiger Solidarität, der Solidariät der Gerechtigkeit eines echten Miteinander- und Füreinanderdaseins der Bürgergemeinde. Und in dieser Verantwortlichkeit für die Verwirklichung einer echten Solidarität in der Bürgergemeinde hat der Staat die Schwachen gegenüber dem sie bedrohenden Freiheitsmissbrauch durch die Starken zu schützen. Er tut das am besten durch eine Gesetzgebung, die darüber wacht, dass die Freiheit nicht in Willkür entartet, sondern den Einzelnen und die Gruppen in Freiheit verantwortlich sein lässt für den Mitmenschen und für das Ganze. Und für die Kirchengemeinde kann es wiederum keine Frage sein, dass die relativ bessere Staatsordnung die ist, die den Einzelnen und die Gruppen verantwortlich sein lässt für das Werden einer wirklichen **Bürgergemeinde**.

Die Bürgergemeinde, die als solche vom Regnum Christi nichts weiss, die aber von dem latent vorhandenen und immer wieder ans Licht tretenden Widerspruch des Menschen gegen den Menschen weiss, sollte von daher auch um die Notwendigkeit einer Staatsordnung wissen, die in der rechten Zusammenordnung von Freiheit und Verantwortung, vorbei an den Irrtümern eines totalen Individualismus und Kollektivismus, den freien Raum schafft, in dem es zu einer echten, weil freien und verantwortlichen Begegnung der Glieder der Bürgergemeinde untereinander kommt. Sie sollte darum wissen können, dass nur von einer solchen Begegnung her die Atomisierung oder Kollektivisierung der Bürgergemeinde verhindert und der Ansatzpunkt für das Werden einer **Bürgergemeinde** gefunden werden kann.

Die Christengemeinde aber, die vom Regnum Christi weiss und die daher von der **ganzen** Wirklichkeit weiss, sollte die Bürgergemeinde, den Grund, das Ziel und den Sinn ihres Seins besser verstehen als die Bürgergemeinde sich selber versteht. Denn sie sieht nicht nur die Christengemeinde, sondern auch die Bürgergemeinde unter dem Regnum Christi. Von hier aus sieht sie nicht nur den einen Teil der Wirklichkeit, nämlich den Widerspruch der Bürger- und der Christengemeinde gegen sich selbst und gegen Gott, sondern sie weiss von Christus, dem realen Überwinder dieses Widerspruches her, etwas von dem Gerichtetsein und von der in Ihm schon geschehenen Versöhnung dieses Widerspruches.

Sie weiss etwas von der Überwindung und der in ihm geschehenen Vergebung dieses Widerspruchs, wodurch Gemeinde wird. Sie weiss von der in seiner Widerkunft verheissenen eschatologischen Möglichkeit eines vollendeten Bürgertums des Reiches Gottes. Sie weiss darum in ihrem eigenen Bereich der Christengemeinde. Da sie aber nicht nur die Christen —, sondern auch die Bürgergemeinde unter dem Regnum Christi weiss, sieht sie das Licht dieses ihres Wissens auch über die Bürgergemeinde hin sich ausbreiten, weiss sie sich berufen, der Bürgergemeinde von diesem Grund, Ziel und Sinn ihrer Existenz unter dem Regnum Christi Kunde zu bringen, sieht sie die Sonne der Gnade Gottes mitten in allem Gericht über den gottfernen Widerspruch des Menschen auch über der Bürgergemeinde leuchten, weiss sie auch die Bürgergemeinde zur Überwindung ihres Widerspruchs gegeneinander zum Bemühen um eine Staatsordnung gerufen, in der die Menschen zu einer freien Solidarität zusammengeführt werden.

Nun ist es faktisch so, dass die Bürgergemeinde sich in Parteien aufteilt, die auf Grund von Programmen Menschen zusammenschliessen zu gemeinsamer Bemühung um die Herausstellung der staatlichen Obrigkeit im periodischen Wechsel der Staatsregierungen. Die Kirche aber kann nie Partei werden. Sie wird darin ihrer eigenen Verantwortung treu bleiben, dass sie immer auf die Bürgergemeinde als Ganzes ausgerichtet sein wird. Sie stellt es dabei in die freie Verantwortung jedes Gliedes der Christengemeinde, in welcher Partei es seine bürgerliche Verantwortung betätigen will. Sie kann ihm dabei nur raten, in seiner Partei seinen Einfluss dahin auszuüben, dass dieselbe konkret darin auf die Bürgergemeinde als Ganzes ausgerichtet sein möge, dass sie die verantwortliche Freiheit der Person zusammen mit einer verantwortlichen Solidarität gegenüber dem Ganzen und gegenüber Teilen der Bürgergemeinde bejahe und betätige, damit es so zu einem, wenn auch nur zeichenhaften Abglanz von **Gemeinde** in der Bürgergemeinde komme. Dabei dürfen wir es unseren Gliedern in der Christengemeinde sagen und sollen wir es ihnen sagen, dass ihr Christsein sich nicht mit der Zugehörigkeit zu einer Partei vertragen kann, die den Staat zur alleinigen und verabsolutierten Potenz der Weltgeschichte machen möchte. Es kann der Christengemeinde hier oder da, je und dann geschehen, dass sie im Raum ihrer Bürgergemeinde von einer solchen Staatsform heimgesucht wird. Sie steht auch da und dann unter dem siegreichen Regnum Christi, von dem sie herkommt und auf das sie zuschreitet. Sie kann eine solche Heimsuchung von sich aus nicht herbeiführen helfen. Sie kann sie nur erleiden und auch in einer solchen Situation nur Kirche bleiben. Und sie hat auch in einer solchen Situation immer Gott mehr zu gehorchen als den Menschen. Aber, vergessen wir's nicht! Es gibt keine vollkommene Staatsform und es wird auch nie eine vollkommene geben bis zum Herabkommen des himmlischen politeuma. Es ist der Mensch im Widerspruch, der, weil er auch im politischen Raum unter der

Weisheit und Geduld des Regnums Christi steht, wohl nicht ganz im Finstern und im Chaos tappt, der aber auch wiederum, weil er als im Widerspruch gegen sich selbst und gegen Gott lebender Mensch weder die Bestimmung noch die Grenzen der staatlichen Möglichkeit und Notwendigkeit klar erkennt, den Staat immer wieder zu einem schlecht organisierten und regierten Staat macht. Man kann in diesem Zusammenhang sagen: in dem Masse, in dem der Mensch in seiner Bemühung um den Staat, seine Organisation und Konkretisierung, sich von dem konkreten Menschen und der Organisation seiner Freiheit, seines Rechtes, seiner auf freier Solidarität beruhenden Gemeinschaftsbeziehungen abwendet, um sich der Verwirklichung der von seinem eigenen Widerspruch gegen Gott und Mensch geprägten Ideologien und Weltanschauungen zuzuwenden, in demselben Masse ist er in der Gefahr einen relativ schlechten Staat zu bauen. In dem Masse jedoch, in dem es ihm um den konkreten Menschen und um die konkrete Bürgergemeinde geht, um die Organisation und Verwirklichung konkreter Freiheit und konkreter Solidarität von Person und Gemeinschaft, in eben demselben Masse ist er ein relativ besserer Staat.

Es liegt hier aber immer wieder eine Decke auf den Augen des Menschen der Bürgergemeinde. Deshalb braucht die Bürgergemeinde in ihrer Mitte die Christengemeinde. In der Christengemeinde aber sollte man um Sinn, Bestimmung und Grenze der Bürgergemeinde ein wenig mehr Bescheid wissen als in der Bürgergemeinde. Man sollte hier darum besser Bescheid wissen um diese Dinge, weil man in der Christengemeinde um das Regnum Christi weiss und darum, dass Christen- und Bürgergemeinden diesem Regnum unterstehen. Man sollte in der Christengemeinde darum die Bürgergemeinde besser verstehen als sie sich selbst versteht, weil man es hier weiss, dass Christus sowohl das Haupt der Christengemeinde als auch das Haupt der Bürgergemeinde ist, wovon man in der Bürgergemeinde nichts weiss. Hier sollte man es wissen, was man im Raum der Bürgergemeinde nicht weiss, dass es eine Widerspiegelung der Realität des in der Verhülltheit schon aufgerichteten Regnums Christi ist, wenn es auch im staatlichen Raum nicht nur um die Verhinderung des Chaos, sondern zugleich auch um die rechte Zusammenordnung von Gerechtigkeit und Freiheit gehen darf. Und aus diesem Wissen heraus sollte man in der Christengemeinde ganz anders wieder als bisher in der Verantwortung stehen für das Werden eines rechten Staates.

Zur konkreten Betätigung dieser Verantwortung bedarf der Christ allerdings eines klaren Massstabes. Und dieser Massstab kann kein anderer sein als der ihm vom Regnum Christi selbst an die Hand gegebene. Der aus dem Regnum Christi sich ergebende Massstab aber ist für den Christen der aus dem Zuspruch der freien Gnade des Regnums Christi sich ergebende Anspruch Gottes an unser ganzes Leben. Dieser aus dem Zuspruch des Evangeliums sich ergebende Anspruch an unser ganzes Leben aber ist

das Gesetz Gottes, das Gesetz der Gnade Gottes, das uns von in Christus und seinem Wort empfangenen Gnade her auf den Weg eines gottverbundenen und brüderlichen Lebens weist und das darum ohne Einschränkung gut genannt zu werden verdient. Als das eine, gute Gesetz Gottes ist es das Gesetz der 10 Gebote, der Bergpredigt und der apostolischen Weisungen. Als das eine gute Gesetz Gottes ist es für den Christen der Anspruch der Gnade Gottes an sein Leben und zugleich der Massstab für die Betätigung seiner Verantwortung im Raum des Staates und der Bürgergemeinde. Ja dieses gute Gesetz Gottes steht als Sinnggebung, Bestimmung und Begrenzung auch über dem Gesetz des Staates und über der Bürgergemeinde. Das kann garnicht anders sein, weil es gegenüber diesem einen vollkommenen Gesetz der Gnade ein anderes vollkommenes Gesetz nicht gibt und weil das relativ gute oder das relativ schlechte Gesetz des Staates an ihm seinen Massstab hat. Von diesem Gesetz der Gnade her hat die Kirche ihren Wächterdienst prophetischer Ausrichtung im Raume des Staates und der Bürgergemeinde zu tun. Indem sie ihn tut, erkennt sie, um nun noch einmal mit der 5. These der Barmer Erklärung zu reden: „in Dank und Ehrfurcht gegen Gott die Wohltat seiner Anordnung an“, die Wohltat der Anordnung, dass es im Staat das für den Christen in Relation zum Gottesgesetz stehende von Menschen gemachte Staatsgesetz gibt, das nun, nach den Worten von Bischof Wurm, nicht mehr verabsolutiert, vom Gottesgesetz nicht mehr getrennt werden darf. Die 5. These der Barmer Erklärung fährt fort: „Sie (die Christengemeinde) erinnert an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit, und damit an die Verantwortung der Regierenden und Regierten. Sie vertraut und gehorcht der Kraft des göttlichen Wortes, durch das Gott alle Dinge trägt.“ Von dieser Erinnerung an Gottes Reich, Gebot und Gerechtigkeit her lässt die Christengemeinde sich die Freiheit geben, das relative Gesetz des Staates dahin zu interpretieren, dass auch hier im staatlichen Raum ein Abglanz davon sichtbar werden möge, dass es auch hier um ein Leben unter dem Regnum Christi gehe, dass es auch hier um Bürgergemeinde gehe, dass auch hier der Mensch nicht als Mittel zum Zweck, sondern als Gotteszweck verstanden werde, dass auch hier die verantwortliche Freiheit und die freie Verantwortlichkeit des Menschen zu einer Zusammenordnung rechter Art komme, damit freie Solidarität werde.

4. Die Art und Weise der Betätigung dieser Verantwortung.

Zum Schluss noch einige Bemerkungen über das Wie der Betätigung unserer Verantwortung in der Bürgergemeinde.

Das Erste, wozu der Apostel Paulus die Christengemeinde ermahnt, ist, dass sie für die Obrigkeit beten möge, 1. Tim. 2, 1 folgende. Wo aber in der Christengemeinde für die Bürgergemeinde und ihren Staat gebetet wird, da steht man auch in ernster Betätigung der Verantwortung für sie. Ja das Gebet ist eine besonders intensive Art der Betätigung christlicher Verantwortung

für die Bürgergemeinde. Wo es geübt wird, da ist die rechte Grundlage vorhanden für ein weitergehendes praktisches Wirken der Christengemeinde in der Bürgergemeinde.

Daneben ist ein Mühen um die rechte Verkündigung in die Bürgergemeinde hinein von gleicher Bedeutung für die Christengemeinde. Es müsste deutlich werden in unserer Verkündigung: Gott regiert nicht nur in der Christengemeinde durch sein Wort, das Regiment seines Wortes geht vielmehr über alle Stände und die ganze Bürgergemeinde hin. In dem Zuspruch seines Evangeliums und in dem Anspruch seines Gesetzes beruft er sowohl die Christen —, als auch die Bürgergemeinde unter das Regnum seines Sohnes, das zugleich das Regnum des Vaters ist. Es müsste betont werden, dass von diesem Regnum nichts ausgegliedert werden kann in der Christen- und der Bürgergemeinde. Es müsste gesagt werden, dass seinem Regnum der Osten und der Westen, der Süden und der Norden, die Verkündigung, die Ordnung und die Konfession der Kirche, der Glaube, die Liebe und das Gebet der Christenheit gehört, aber auch der Staat, die Wirtschaft, die Kultur, die soziale Struktur und die Rechtsordnung der Bürgergemeinde. Es wäre zu unterstreichen, dass diesem Regnum auch der ganze Mensch gehört, nicht nur die Seele, nicht nur ein spiritualisierter geistlicher Randbezirk des Menschentums, sondern der ganze, der konkrete und wirkliche Mensch nach Geist, Seele und Leib. Und es wäre bei all dieser Berufung der Christen- und Bürgergemeinde unter das Regnum Christi darauf hinzuweisen, dass dieses Regnum, weil es ja zugleich die Herrschaft des Vaters und nicht eines Tyrannen ist, den Menschen der Christengemeinde sowohl, als auch denen der Bürgergemeinde die nötige Freiheit schenkt, damit sie in ihrem Raum und in Gemässheit zu dem ihnen von Gott gewordenen Auftrag der Erfüllung ihrer Aufgabe leben.

Damit kommen wir zum Dritten. Wir können nur so glaubhaft der Bürgergemeinde das Regnum Christi bezeugen, dass wir uns als Kirche unter dieses Regnum haben stellen lassen, dass wir selbst Gemeinde Jesu Christi, Verantwortungs- und Dienstgemeinschaft von Brüdern sind und immer mehr werden. Wichtig ist, dass wir als Christengemeinde der irdische Leib des himmlischen Hauptes sind, dass wir aus dem Wort heraus geboren sind zu einem Leben des Glaubens, des Gehorsams und des Gebetes in der Christengemeinde als der Gemeinschaft eines gottverbundenen und brüderlichen Lebens, in der jeder seinen konkreten Auftrag hat. Nur wenn wir in diesem Sinne Gemeinde Christi sind, können wir der Bürgergemeinde glaubhaft bezeugen, dass es auch in ihrem Raum, in Analogie zu dem Geschehen im kirchlichen Raum, im tiefsten Grunde um die Zuordnung zum Regnum Christi geht. Als unter diesem Regnum stehende Gemeinde sollte die Christengemeinde es der in diesem Punkte unwissenden Bürgergemeinde immer wieder erneut sagen, dass auch sie mitten in allem Widerspruch gegen Gott und gegen den Menschen vom Regnum Christi herkommt und auf das Offenbarwerden desselben

zuschreitet. Sie sollte dabei betonen, dass es die Gnade dieses Regnums ist, wenn Menschen auch in diesem Raum, „nach dem Mass menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens“ und also in Freiheit um die Gestaltung der rechten Zusammenordnung echter Freiheit und rechter Solidarität, und damit um die Verwirklichung echter Bürgergemeinde zu ringen beauftragt sind. Noch einmal, die Christengemeinde kann das alles nur in dem Masse, in dem sie sich selbst aus der Geistmitteilung des Wortes Gottes heraus verstehen gelernt hat als die von dem Regnum Christi herkommende und auf dasselbe zueilende Gemeinde Christi, die sich von ihm immer wieder neu frei machen lässt für die rechte Gestaltung eines glaubenden und darum gottverbundenen und eines gehorsamen und darum brüderlichen Lebens.

Die Christengemeinde kann es dabei je und dann für nötig halten, dass sie ein gemeinsames kirchliches oder ökumenisches Wort sagt nicht nur in die Gemeinde und Kirche hinein, sondern auch in den Staat, in die Bürgergemeinde oder in die Welt hinein in Ausübung konkreter kirchlicher Verantwortung. Den für eine solche Kundgebung gebotenen Augenblick darf sie sich dabei von keiner aussenkirchlichen Stelle vorschreiben lassen. Die Kirche wird aber mitten in aller Betätigung ihrer Verantwortung in die Bürgergemeinde hinein nie ihren Dienst dahin abgleiten lassen dürfen, dass sie um Machtpositionen im staatlichen Raume kämpft. Sie wird auch nie der Versuchung erliegen dürfen, sich selbst oder ihre empirische Erhaltung als Kirche zum Selbstzweck zu machen.

Die Kirche Jesu Christi hat all das nicht nötig. Sie ist gehalten auch in ernstester Situation längst bevor sie ihre Massnahmen zu treffen gedenkt. Sie hat von der dynamischen Freiheit des Wortes Gottes her selber die Freiheit sich zu verströmen im Dienst zwischen den beiden Polen eines gottverbundenen und brüderlichen Lebens mitten hinein in den Raum der Bürgergemeinde.

Möge Gott die evangelische Verantwortung für diesen notwendigen Dienst der Christengemeinde in der Bürgergemeinde wieder stark werden lassen, sodass er als verantwortlicher Dienst der Kirche und ihrer Glieder in der Bürgergemeinde in Ausrichtung des Zuspruchs und des Anspruchs der biblischen Botschaft von der Gnade des Regnums Christi recht getan werde.

P. Reusch.
